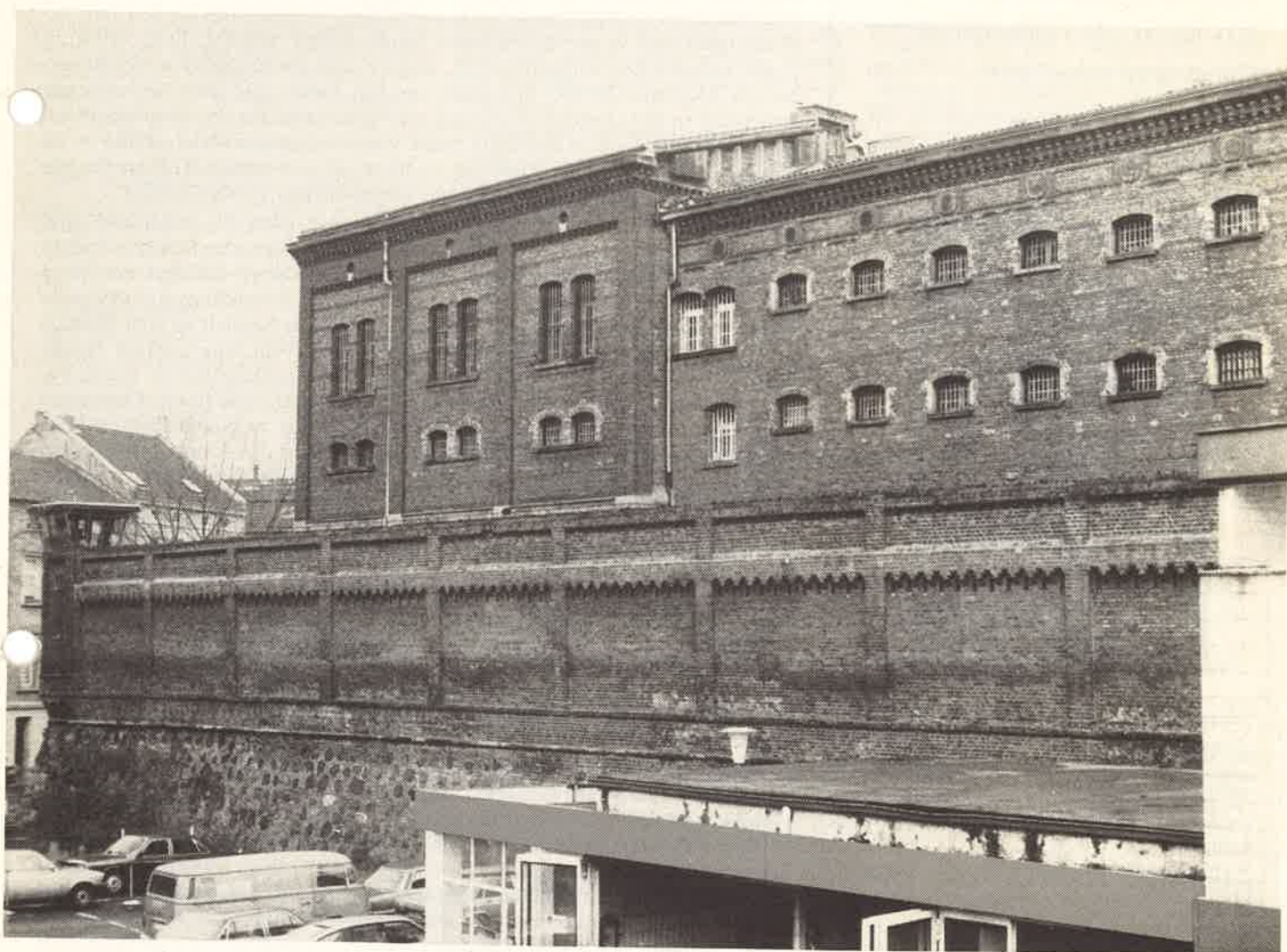


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

9. JAHRGANG

1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

FEBRUAR 1988



Neues Haftrecht?

Planziele — Planspiele — Erprobung auf halber Stelle — Richterräte-Treffen in
Schwerte — Aus der StA-Kommission — Aus der Sozialgerichtsbarkeit —
Richter als „Springer“

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Richterräte-Treffen in Schwerte	3
Ministerworte	4
Planziele — Planspiele	4
amnesty international	5
Reform des Haftrechts?	5
Aus der StA-Kommission	6
Verständigung im Strafverfahren	6
Richter als „Springer“	7
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	8
EDV-Einsatz beim Familiengericht	9
Erprobung auf halber Stelle	10
Leserbrief	10
Ratschlag für Beisitzer	10

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jul. Assmann

☎ (02351) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Sybille Gutberlet (StAin); Carl von Hobe (StA);
Wilfried Klein (VRLG); Martin Tinkl (VRLG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: Justizvollzugsanstalt Bonn

Konsequenzen aus der Affäre Pfarr/Heinemann

Von Wolfgang Kinold

Buchstäblich in letzter Minute ist es drei Mitbewerbern um das Amt des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln gelungen, einstweilige Anordnungen der VGe Arnsberg und Köln zu erwirken, mit denen es der Landesregierung untersagt worden ist, die von Arbeitsminister Heinemann für dieses Amt vorgesehene Arbeitsrechtlerin Prof. Dr. Pfarr-Dieterich (Hamburg) zu ernennen. Bemerkenswert an dieser Entwicklung des Ernennungsverfahrens ist, daß nicht etwa die von den beteiligten Gremien gegen die beabsichtigte Ernennung vorgebrachten Sachargumente den zuständigen Fachminister dazu veranlaßt haben, seinen Ernennungsvorschlag zurückzunehmen; vielmehr hat es die Kandidatin selbst nach den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorgezogen, ihre Bewerbung zurückzuziehen. Die gegen diese Bewerbung vorgebrachten Sachargumente orientieren sich ausschließlich an den vom Arbeitsministerium in der öffentlichen bundesweiten Ausschreibung selbst zu Recht aufgestellten Anforderungen, wonach sich die Bewerberin/der Bewerber als Richterin/Richter besonders bewährt haben und über hinreichende Erfahrung in der Gerichtsverwaltung verfügen sollte. Da die vom Arbeitsminister vorgeschlagene Kandidatin beide Voraussetzungen nicht erfüllte — sie war nicht einen Tag lang Richterin —, hätte sie vom Arbeitsminister für das Präsidentenamt in Köln gar nicht erst vorgeschlagen werden dürfen.

Wenn der Minister sich gleichwohl nicht nur über die rechtlichen und sachlichen Argumente der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen, sondern auch über die von nahezu allen Vorsitzenden Richtern der drei Landesarbeitsgerichte in NRW vorgebrachten begründeten Einwendungen hinwegsetzte und beharrlich an seinem Vorschlag festhielt, so handelt es sich letztlich nicht um eine „Affäre Pfarr“, sondern treffender um eine „Affäre Heinemann“, die Anlaß dazu gibt, über Konsequenzen nachzudenken. Keine Lösung der Problematik dürfte in der von interessierter Seite in die Diskussion gebrachten Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu einem Rechtspflegeministerium zu finden sein. Die Ressortzuständigkeit des Arbeitsministers hat sich in Jahrzehnten bewährt und kann nicht durch die — hoffentlich — einmalige Fehlleistung eines Arbeitsministers ernsthaft in Frage gestellt werden. Das Problem würde sich in einem Rechtspflegeministerium ebenfalls stellen. Auch hier wäre nicht auszuschließen, daß bei Richterernennungen nicht nur Leistung und Eignung, sondern ausschlaggebend parteipolitische Überlegungen zum Tragen kommen.

Zu fordern ist vielmehr eine Änderung des Ernennungsverfahrens insgesamt, sei es durch eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte des Präsidialrats oder auch Schaffung eines Richterwahlausschusses oder eine Kombination von beidem in dem Sinne, daß der Richterwahlausschuß zu entscheiden hat, wenn der Präsidialrat einer beabsichtigten Personalmaßnahme widerspricht.

Weiter ist zu fordern, daß die zuständigen Fachministerien mit Nachdruck darauf hinwirken, daß persönlich und fachlich geeignete Richterinnen darauf vorbereitet werden, hohe und höchste Richterämter zu übernehmen, um auch in diesem Bereich die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen. Diese läßt sich allerdings nicht dadurch erzielen, daß Frauen Richterämter übertragen werden, nur um die Stelle um jeden Preis mit einer Frau zu besetzen. Darin läge nicht nur eine Diskriminierung besser qualifizierter männlicher Bewerber, sondern eine besonders subtile Art der Diskriminierung gerade dieser Kollegin. Die Gleichstellung der Richterinnen und Richter bei der Übertragung von höheren Richterämtern ist nicht von heute auf morgen zu erreichen, sondern nur dadurch, daß geeignete Richterinnen — wie ihre männlichen Kollegen auch — frühzeitig sowohl durch Erprobung bei den oberen Landesgerichten, durch Verwendung in den Ministerien sowie in den Verwaltungen der Gerichte an Führungsaufgaben herangeführt werden.

Bei einem so verstandenen Frauenförderungskonzept hat der Minister die uneingeschränkte Unterstützung unseres Verbandes.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Rechtspolitische Gespräche

Pfefferkuchentermin

Am 7. Dezember 1987 traf der Geschäftsführende Vorstand mit Justizminister Dr. Krumsiek und den Spitzen seines Hauses in Düsseldorf zusammen. Im Verlaufe dieses Gesprächs wurde die Haushalts-, die Personal- und Nachwuchslage erörtert.

Erfreulicherweise ist der Justizhaushalt, der in 1988 ein Volumen von 1,9 Milliarden DM umfassen wird, von Stellenstreichungen verschont geblieben. Dies war aber nur über eine Ausdehnung der Wiederbesetzungssperre auf neun Monate zu erreichen. Es wurde im Wege aufgabenkritischer Stellendurchforstung ein Stellenzuwachs im höheren Dienst erreicht, der für die ordentliche Gerichtsbarkeit 24 neue Richterstellen, sowie für die Finanzrichter und Staatsanwälte jeweils 3 neue Stellen erbrachte. Insgesamt konnten in 1987 25 Richter- und 23 Staatsanwaltstellen neu besetzt werden. Für 1988 sind etwa 80 Neubesetzungen vorgesehen.

Des weiteren wurde die rechtliche Stellung der Generalstaatsanwälte als politische Beamte erörtert. Der Minister sieht diesen Punkt nicht als Grundsatzfrage an, empfindet aber derzeit keinen Handlungsbedarf.

Sitzung in Hamm

Der Geschäftsführende Vorstand diskutierte am 15. Dezember 1987 in Hamm, welche Stellung der Richterbund im Rahmen der Besoldungsrunde 1988 beziehen soll. Zu erwarten ist, daß die ÖTV besonderes Gewicht auf die Frage einer weiteren Arbeitszeitverkürzung mit dem Endziel der 35-Stunden-Woche legen wird. Denkbar wäre eine Umsetzung im Pensenschlüssel, eine Anhebung der Bezüge im Verhältnis der Mehrbelastung, eine Umrechnung in mehr Urlaub oder die Einrichtung weiterer sogenannter freier Tage. Eine Abkoppelung der Richter und Staatsanwälte von der Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst ist jedenfalls zu vermeiden, um keine unabänderlichen Fakten zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Vorschläge des hessischen Landesverbandes erörtert; die Anzahl der R2-Stellen beim AG dem Stellenkegel bei den Staatsanwaltschaften und Landgerichten anzupassen.

Diskutiert wurde der „offene Brief“ von Bexten-Brune, Vorsitzender des allgemeinen Hauptpersonalrates beim Justizminister. In diesem beschwert er sich, daß Richterstellen durch Umwandlung geschaffen werden und dadurch Arbeitsplätze der übrigen Bediensteten wegfallen. Zunächst einmal war festzustellen, daß dieser sich mit seinem Brief in Widerspruch zu seinen eigenen Äußerungen gegenüber den Rechtspflegern gesetzt hat. Diesen hat er die aufgabenkritische Umwandlung von Stellen als einen Erfolg seiner Politik verkauft. Dort ist ihm Recht zu geben, da ohne diese aufgabenkritische Umwandlung die Stellen ersatzlos gestrichen worden wären. Dabei sollte auch berücksichtigt wer-

den Raum gibt, unabhängig von der Frage, ob das Programm überhaupt Erfolgsaussichten hat.

Wichtiger Tagesordnungspunkt war auch die Möglichkeit eines erweiterten EDV-Einsatzes in der Justiz. Im Vordergrund muß die Frage stehen nach der Auswirkung auf die tägliche Arbeit am Arbeitsplatz von Richtern und Staatsanwälten.

Erörtert wurden auch die Auswirkungen des zu erwartenden neuen Datenschutzgesetzes NW auf die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Schon jetzt zeigen sich z.B. ernste Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Polizei, die Probleme im Bereich der Wahlgegenüberstellung und der Wahllichtbildvorlage unter Beiziehung von Karteifotos hat.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der Umfang einer Einbeziehung der Staatsanwaltschaften in den Prüfungsbereich des Datenschutzauftrags, wodurch mittelbar ein Unterlaufen der richterlichen Unabhängigkeit drohen könnte. Zur Diskussion dieser Frage wurde für den 1. Februar 1988 ein Gespräch mit dem neuen Landesdatenschutzbeauftragten in Düsseldorf vereinbart, in dem der Richterbund dann seine Sicht der Probleme vortragen konnte.

Es wurde beschlossen, erneut ein Assessorseminar durchzuführen, das im Herbst 1988 stattfinden soll.

Treffen mit dem Rechtsausschuß

Am 20. Januar 1988 traf der Geschäftsführende Vorstand in Düsseldorf den Rechtsausschuß des Landtages. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde insbesondere die Belagsituation der Justiz erörtert.

Treffen der Richterbundsmitglieder der Personalvertretungsgremien in Schwerte

Der Geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des Richterbundes in den Richterververtretungen und des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte trafen sich am 26./27. November 1987 in der Katholischen Akademie in Schwerte zu einem Meinungs- und Gedankenaustausch.

Zu den Teilnehmern zählten auch Vertreter aus der Arbeits-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit.

Diese Veranstaltung hat inzwischen schon Tradition, weil eine gerichts-zweigübergreifende Information über die Probleme anderer Mitwirkungsgremien den Horizont erweitert. Allein das Berichten über den Ablauf und die Handhabung einzelner Tagesordnungspunkte in diesen Gremien und über Art und Umfang der Gemeinschaftlichen Gespräche mit dem jeweiligen Minister war wiederum das Treffen wert.

Gegenstand der Berichte und Erörterungen waren ferner u.a. die Teilzeitbeschäftigung und die Erprobung auf halber Stelle, die der Justizminister jetzt in ausdrücklicher Klarstellung seines Erlasses vom 1. April 1985 ebenfalls befürwortet, und die Mitwirkung der Richterververtretungen beim EDV-Einsatz, insbesondere beim Pilotprogramm „Familiengericht Oberhausen“ und beim Zentralen Mahnverfahren — Hagen und Dortmund —.

Großen Raum in der Diskussion nahm auch der Versuch des Arbeitsministers ein, die Mitwirkungsrechte des Präsidialrates der Arbeitsgerichtsbarkeit zu negieren bei der Neubesetzung der Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln (s. Kommentar in diesem Heft). Außerdem wurden Fragen bei der Bewertung von Beurteilungen besprochen, so bei der Erprobung von Familienrichtern in Familiensenaten und bei Bewerbungen von OLG-Richtern um die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landgericht.

kamp, konnte in Erfahrung gebracht werden, daß grundsätzliche Bedenken zur Handhabung des U-Haftrechts in der Bundesrepublik nicht bestehen, wenn man auch festgestellt wissen will, daß dieses in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werde. Es bleibe festzuhalten, daß NRW im Ländervergleich relativ restriktiv von der Möglichkeit der U-Haft Gebrauch mache.

Probleme sieht ai bei den Haftbedingungen für Terroristen, die häufig auch nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Überhaftnotierung für weitere Verfahren den Bedingungen der Untersuchungshaft unterworfen bleiben und daher Vorzüge des normalen Vollzuges nicht in Anspruch nehmen können.

Anstoß nimmt ai an der Höhe und am Vollzug von Freiheitsstrafen für sogenannte „Totalverweigerer“, die weder bei der Bundeswehr dienen noch Einsatzdienst leisten wollen und sich dabei auf eine Gewissensentscheidung berufen, ohne subjektiv dazu in der Lage zu sein, ihren Gewissensnöten nachvollziehbar Ausdruck verleihen zu können.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit übt ai Kritik an Dauer und Ausgang von Asylverfahren. Dabei werde der politischen Situation der Asylanten nicht immer genügend Rechnung getragen; insbesondere die labile politische

Situation in den jeweiligen Heimatländern werde nicht hinreichend gewürdigt.

Weitere Kritikpunkte an der Justiz in der Bundesrepublik hatte ai derzeit nicht vorzubringen.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt: Angeln als Tierquälerei!?

AUS DER STA-KOMMISSION

Die Staatsanwaltskommission befaßte sich am 2. Dezember 1987 u. a. mit der Antwort der Landesregierung¹⁾ auf die Kleine Anfrage 10/882 zur Arbeitsbelastung der Staatsanwälte. In der Anfrage, die aufgrund des Urteils des VG Düsseldorf²⁾ gestellt worden war, war ausgeführt worden,

am Beispiel dieses Verfahrens werde erneut deutlich, daß derzeit ein Stillstand der Rechtspflege im Land NW — zumindest im Bereich der Staatsanwaltschaften — nur noch durch die in der Regel vorbildliche Einstellung und Dienstauffassung der einzelnen Staatsanwälte abgewendet werden könne, die durch langjährige Erfüllung auch der über dem eigentlichen Penum hinausgehenden Aufgaben bis jetzt den personellen Fehlbestand noch kompensiert hätten.

In der Antwort der Landesregierung, die auf diese Ausführungen nicht eingeht, wird ausgeführt, daß die Unterbesetzung bei den Staatsanwaltschaften an den Eingängen gemessen in den letzten Jahren zurückgegangen und darüber hinaus die Belastungssituation Anlaß gewesen sei, durch gesetzgeberische Maßnahmen auf Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung hinzuwirken. Angeführt werden die Strafverfahrensänderungsgesetze von 1979 und 1987 sowie die Rundverfügung vom 2. Dezember 1985 („Eierdieb-Erlaß“). Die StA-Kommission ist der Meinung, daß jeder Praktiker die „Entlastungswirkung“ der genannten Gesetze und dieses Erlasses beurteilen kann. Es ist bezeichnend, daß das Opferschutzgesetz und die Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die zu einer Belastung der Staatsanwaltschaften führen, nicht erwähnt werden.

Besonders bemerkenswert erscheinen folgende Ausführungen in der Antwort:

Im übrigen obliegt es den Leitern der Staatsanwaltschaften, in eigener Zuständigkeit die anfallenden Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Staatsanwälte gleichmäßig auf das vorhandene Personal zu verteilen. Die Notwendigkeit zu einer ausgewogenen und gleichmäßigen Verteilung der anfallenden Auf-

¹⁾ LT-Drs. 10/2293

²⁾ vom 14. 5. 1986 — 5 K 5926/84 — vgl. RiStA 2/87

„Verständigung im Strafverfahren“

Der Bundesvorstand des Deutschen Richterbundes hat sich in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1987 in Glücksburg mit der Problematik des sogenannten „Deals“ befaßt und hierzu folgendes beschlossen:

„Verständigung im Strafprozeß ist nicht unzulässig, sie wird vielmehr von der StPO in vielen Bereichen vorausgesetzt, z. B. Beschränkung des Prozeßstoffes gem. §§ 154 ff. im Ermittlungs- und Hauptverfahren, Verzicht auf Ladungsfristen, auf Beweismittel und auf bestimmte Formen der Beweiserhebung (§§ 249 Abs. 2, 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Grundsätzlich unzulässig während des gerichtlichen Verfahrens ist aber das Aushandeln von Urteilsinhalten, insbesondere außerhalb der Hauptverhandlung und unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Ein solches Vorgehen erschüttert das Vertrauen in die Integrität der Rechtsprechung und mißachtet die Bedeutung der Mitwirkung der Laienrichter an der Urteilsfindung. Die Gemeinschaft hat die Rechtsprechung den Richtern nicht nur zugewiesen, sondern anvertraut (Art. 92 GG). Dieses Vertrauen setzt voraus, daß die Richter zur Aufklärung des Tatvorwurfs den justizförmlich geordneten Weg einhalten.“

Weder Erwägungen der Prozeßökonomie noch der Überlastung rechtfertigen es, daß die Amtsaufklärung durch Abreden ersetzt wird.“

Anm. der Redaktion:

Das BVerfG (NJW 1987/2662) hat mit Beschluß vom 27. Januar 1987 wesentliche Grundsätze erarbeitet, die in der oben genannten Sitzung noch nicht bekannt waren.

Vgl. auch Dr. Engshuber „High Jus“, RiStA 6/1987, Seite 12

gaben besteht insbesondere deshalb, weil die Tätigkeit des Staatsanwalts — wie auch das VG Düsseldorf festgestellt hat —, insgesamt nicht meßbar ist. Kommt es dennoch zu Bearbeitungsrückständen, so hängt es von dem Einzelfall ab, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Hat der Staatsanwalt seine Pflicht nach § 57 Landesbeamtenengesetz, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, erfüllt und konnte er gleichwohl Rückstände nicht vermeiden, wird eine Änderung der Geschäftsverteilung durch den Dienstherrn zu prüfen sein. Beruhen hingegen die Rückstände auf einer verzögerlichen oder unzumutbaren Arbeitsweise, die dem Staatsanwalt auch vorwerfbar wäre, ist dem durch Maßnahmen der Dienstaufsicht zu begegnen. Erst wenn diese Mittel versagen, wird der bearbeitende Staatsanwalt nicht umhin können, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalles, Verfahren von vorrangiger Bedeutung in der Erledigung vorzuziehen. Aus alledem folgt, daß schützenswerte Belange von Bürgern und Bediensteten durch diese Einzelfallentscheidung nicht in gravierender Weise beeinträchtigt werden.

Der Schlußfolgerung der Regierung, daß durch diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts selbst schützenswerte Belange von Bürgern und Bediensteten nicht erheblich belastet werden, kann man zustimmen. Jedoch geht es in der Sache nicht um diese Entscheidung, sondern um die Unterbesetzung der Staatsanwaltschaften und damit um die seit Jahren andauernde Überlastung der Kolleginnen und Kollegen. Durch diese Überlastung werden schützenswerte Belange einerseits von Bürgern, die sowohl als Geschädigte als auch Beschuldigte Anspruch auf eine sachgerechte und möglichst schnelle Entscheidung haben, andererseits von Bediensteten, die über das zumutbare Maß hinaus belastet werden, in gravierender Weise beeinträchtigt.

Die Hinweise auf eine ausgewogene und gleichmäßige Verteilung der anfallenden Aufgaben, auf Maßnahmen der Dienstaufsicht und auf das pflichtgemäße Ermessen des bearbeitenden Staatsanwalts können angesichts der von der Landesregierung selbst eingestandenen erheblichen Unterbesetzung nur als Zeichen der Hilflosigkeit und des Abschiebens der Verantwortung gewertet werden.

Ein weiteres von der StA-Kommission behandeltes Thema war das **Statusrecht der Staatsanwälte**. Die Gedanken in dem Beitrag „Staatsanwälte nicht Vollstrecker des Regierungswillens“³⁾ sollen in der Verbandsarbeit in die Praxis umgesetzt werden. Ein Schritt auf diesem Weg ist die **Abschaffung des Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte**. Diese Abschaffung wird im Gesetzentwurf⁴⁾ der Fraktionen der CDU und der FDP erneut gefordert. Zu diesem Gesetzentwurf wird am 16. März 1988 eine Anhörung im Rechtsausschuß des Landtages stattfinden, zu der auch der Richterbund als Sachverständiger eingeladen worden ist.

³⁾ DRiZ 1987/445

⁴⁾ LT-Drs. 10/2590 vom 19. Nov. 1987

Richter als „Springer“

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel

Wer im vergangenen Jahr dazu berufen war, mehrfach an verschiedenen Gerichten verwaiste Dezernate zu betreuen, wird sich bei der diesjährigen Steuererklärung fragen, wie er seine täglichen Fahrten zu den verschiedenen Dienststellen als Werbungskosten abrechnen kann.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dürfen gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG nur 0,36 DM für den Entfernungskilometer, also 0,18 DM für den gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Handelt es sich um Dienstreisen oder sog. Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen, können die tatsächlich entstandenen und genau nachgewiesenen Pkw-Kosten pro Fahrkilometer oder statt dessen pauschal 0,42 DM je gefahrenem Kilometer abgesetzt werden. Außerdem sind in diesen Fällen noch Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen (Abschnitt 25 Abs. 6 Lohnsteuerrichtlinien — LStR —).

● Für diejenigen, der bei der Justiz als mobile Einsatzreserve tätig ist ergibt sich die Frage, ob er nach der ersten Kategorie (0,36 DM) oder nach der zweiten (0,42 DM) abrechnen kann. Dabei gehen die Voraussetzungen für Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen nicht unmittelbar aus dem

Gesetz hervor. Der Bundesfinanzhof hat sie in langjähriger Rechtsprechung entwickelt.

1. Da keine Besserstellung gegenüber Arbeitnehmern eintreten soll, die trotz einer festen Arbeitsstelle täglich vergleichbar weite Entfernung zurücklegen müssen, hat der BFH die erhöhten Werbungskosten nicht zuerkannt, wenn die wechselnden Einsatzstellen zwischen 12 und 25 km von der Wohnung entfernt liegen. Die Finanzverwaltung geht ab 1986 davon aus, daß die Entfernung mehr als 30 km beträgt.

2. Ebenso wie bei Dienstreisen wird die sog. wechselnde Einsatzstelle nach drei Monaten zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Ob Urlaub oder Krankheit diese Frist unterbrechen und ob bei einer neuen Einsatzstelle die Frist neu läuft, ist den Anweisungen in Abschnitt 24 Abs. 4 LStR zu entnehmen.

3. Wie bei Dienstreisen müssen die nach Kategorie zwei abrechenbaren Einsätze hinsichtlich des Zeitpunktes und Ortes für den Arbeitnehmer nicht vorhersehbar sein. Außerdem ist der Wohnort und die verkehrsmäßige Erschließung des Umfeldes von Bedeutung. So hat der BFH einem „Springer“ die erhöhten Werbungskosten versagt, der in einer Großstadt bei der Hauptstelle und verschiedenen Zweigstellen einer Bank eingesetzt worden war. Ob die Entscheidung anders ausfällt, wenn der Filialbereich rd. 200 km auseinanderliegt, ist noch offen (Revision unter Az.: VI R6/86).

4. Die Fahrten dürfen auf die Dauer gesehen nicht berufstypisch sein. Wechselnde Einsätze im Rahmen eines Ausstellungsverhältnisses (z. B. Gerichtsreferendare) sind also nicht begünstigt.

5. Die Entscheidung hängt letztlich von einer Gesamtbeurteilung aller Umstände ab. Dabei spielt die Frage, ob der Arbeitnehmer durch Umzug die Fahrtstrecken zu den wechselnden Arbeitsstätten verkürzen kann, keine allein entscheidende Rolle.

Einladung

Am Freitag, dem 11. März 1988, 10.00 Uhr, tritt in Aachen, Eurogress, Monheimsallee 52, 5100 Aachen, Telefon (0241) 152081, die **Vertreterversammlung 1988 des Landesverbandes NW** zusammen.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. Geschäftsbericht — Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - a) des Vorsitzenden
 - b) der drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) des 1. Schriftführers
 - d) des 2. Schriftführers
 - e) des Kassenführers
6. Wahl der fünf Staatsanwälte(innen) im Gesamtvorstand
7. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1988
8. Haushalt 1988/89
9. Personal- und Nachwuchslage
10. Staatsanwaltsfragen
11. Probleme der Neugestaltung der Alterssicherung (Referat: Richter am LG Ulrich Voß, Düsseldorf)
12. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erlebensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 714477.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Jahresversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter

Der Bund Deutscher Sozialrichter — BDS —, der Dachverband der Landesvereinigungen der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit, hielt am 12./13. November 1987 in Köln seine diesjährige Verbandsversammlung ab. Als Gäste waren der Präsident des Landessozialgerichts für das Land NW, Dr. Kallrath, der Vorsitzende des Vereins der Bundesrichter beim BSG, Dr. Volkmann, sowie Präsident Dr. Louven und Vizepräsident Hoffmann des SG Köln anwesend.

Nach den Begrüßungsworten durch Dr. Kallrath berichtete der Vorsitzende des BDS, Dr. Pieper, über die Tätigkeit des Vorstandes, die Sitzungen des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes — DRB — und die Bundesvertreterversammlung des DRB in Lüneburg. Dr. Pieper wies u. a. auf die Bemühungen hin, die vom Bundesjustizministerium für die Zivilgerichtsbarkeit geplante Strukturanalyse auf die Fachgerichtsbarkeiten — also auch auf die Sozialgerichtsbarkeit — auszudehnen. Nur bei einem Vergleich der unterschiedlichen Strukturen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten könnten sachgerechte Ergebnisse erwartet werden. In diesem Zusammenhang wurde von den Vertretern aus Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen betont, daß wegen der Auslandszuständigkeiten dieser Länder (z. B. für Polen, die Türkei, für Griechenland und Jugoslawien) der Ausländeranteil an den Klagen (in manchen Gerichtsbezirken ca. 40 bis 70 Prozent) sehr stark gestiegen sei. Dadurch würden die Ermittlungstätigkeit und die Durchführung der Prozesse immer schwieriger und langwieriger.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die beabsichtigte Reform des Sozialge-

richtsgesetzes, die Ressortierung der Sozialgerichtsbarkeit in den Ländern, die personelle Situation im richterlichen Dienst und der Einsatz von EDV-Anlagen.

Im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird beabsichtigt, einen Entwurf über die Änderung und Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes schon im Frühjahr 1988 vorzulegen. Die Versammlung war sich einig, daß der BDS rechtzeitig seine Vorstellungen über die Reform einbringen müsse. Auf Antrag des Vorstandes ist bereits vom DRB eine Arbeitsgruppe „Reform des Sozialgerichtsgesetzes“ eingerichtet worden. Als Mitglieder hat der BDS die Kollegen Kiss (Präsident des SG Stuttgart), Grimm (RiLSG in Celle) und Dr. Volkmann (RiBSG) benannt. Die Arbeitsgruppe soll zunächst mit dem zuständigen Referenten beim BMA in Verbindung treten. Es werden Änderungen und Ergänzungen zu erörtern sein, die u. a. den einstweiligen Rechtsschutz, die Zulässigkeit der Berufung, die Beiladung in der Revisionsinstanz und die Vorschrift des § 192 SGG betreffen.

Der Vorsitzende des DRB, Dr. Pelz, stattete der Versammlung am zweiten Tag einen Besuch ab. In offener Aussprache wurden mit ihm die Anliegen des BDS als Mitgliedsverein des DRB diskutiert. Dr. Pelz teilte mit, daß das Präsidium des DRB die Einrichtung spezifischer Kommissionen für die Fachgerichtsbarkeiten befürworte. In eine mit Richtern der Sozialgerichtsbarkeit besetzten Kommission könne dann die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Reform des Sozialgerichtsgesetzes“ überführt werden.

Der Vorstand des BDS ist bemüht, zur Verbesserung der verbandsinternen

Zusammenarbeit und Information Mitteilungsblätter herauszugeben. Es sind mehrere Kollegen aus NRW gewonnen worden, die an der Herausgabe unter Leitung des Pressereferenten Ladage mitwirken wollen.

Osnabrück wurde als Tagungsort für die Verbandsversammlung 1988 gewählt.

Personalakten

Wiederholt hatten sich auch Vertretungen der Richter und Staatsanwälte mit der Frage zu befassen, ob die Geheimhaltung persönlicher Daten im Zusammenhang mit der Führung von Personalakten und der Stellung von Beihilfeanträgen durch den Dienstherrn hinreichend gewährleistet ist. Aufgrund der Rechtsprechung des BAG zur Personalaktenführung und der Entscheidung des BVerfG zum Volkszählungsgesetz hat sich das allgemeine Bewußtsein in diesem Bereich im Sinne einer Sensibilisierung gewandelt. Der Bundesinnenminister hat nun eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Beteiligung der Länder Vorschläge zur Neuordnung des Personalaktenrechts und des Personalaktenwesens erarbeiten soll. Ziel der Arbeit soll eine Anpassung des Personalaktenwesens an die gewandelten gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, sowie die Schaffung einer vereinheitlichenden Regelung für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten sein.

Der Beitrag, den der Richterbund zu der geplanten Neuordnung leistet, sollte sich nicht in einem Hinweis auf die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 1, 2 GG erschöpfen, sondern konkrete Mißstände und entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. **Vielleicht könnte hierzu der eine oder andere Kollege/Kollegin unserer Ständevertretung — Richterbund NW, Geschäftsstelle Hamm — Selbsterlebtes berichten!**

EDV-Einsatz beim Familiengericht

Wem gehört der Geistesblitz?

Der Leserbrief des Kollegen Vifhues in RiStA 6/87 hat eine Fülle von Reaktionen ausgelöst. Leider konnte er aus drucktechnischen Gründen nicht mehr in Heft 5/87 erscheinen, so daß hier zunächst zum Sachstand folgendes nachzutragen ist:

Der Haupttrichterrat hatte dem Pilotprogramm „EDV-Einsatz beim AG Oberhausen“ die Zustimmung versagt, weil er sich nicht über die Entwicklungsmöglichkeiten und Folgen so kurzfristig klarwerden konnte. Um es ganz deutlich zu sagen: Hier kommen Probleme auf die Mitwirkungsgruppen zu, für die der Sachverstand zunächst fehlt und mühsam erarbeitet werden muß!

Nachdem der EDV-Einsatz dann zu einer „Gemeinsamen Angelegenheit“ von Hauptpersonal- und Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemacht worden war, konnte die Genehmigung dann erteilt werden.

Danach kann also weiter geforscht und entwickelt werden. Damit eine Überprüfbarkeit erhalten bleibt, hat das Justizministerium eine Begleitkommission ins Leben gerufen, die sich auch mit der Übereinstimmung der Arbeiten mit den EDV-Richtlinien des Innenministeriums, mit dem Datenschutz und dem Urheberrechtsschutz wird befassen müssen. Denn hier sollen ja nicht nur für einen Anwender — an einem Gericht — praktikable Lösungen gefunden werden, hier geht es um die Benutzungs- und Veröffentlichungsrechte für alle Kollegen und damit um Probleme auf der Input- und der Output-Seite am Terminal.

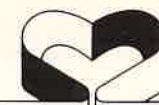
Verschiedene Fragen sind dazu schon an RiStA herangetragen worden. Ohne eine Antwort vorzugeben, sollen hier ein paar Probleme angerissen werden. Vielleicht ergibt sich eine größere Diskussion. Denn die Entwicklungen entstehen im Verborgenen, sie sollten allen Interessierten zugänglich werden.

Für Formblätter ist es ohne Rücksicht auf Urheberrechte allgemein üblich, Vergleichsmuster anzufordern und — mit eigenen Gedanken verbessert — diese dann zu benutzen, von Kammer zu Kammer, Senat zu Senat, Gericht zu Gericht.

Scheidungsgründe sind schon typisiert worden, als Ehescheidungen noch R-Sachen waren. Der Versorgungsausgleich (zumindest über die gesetzlichen Rentenansprüche) ist ebenfalls schon kurz nach der Reform von 1987 formelmäßig begründet worden, weil es sich um zwangsläufige schematische Begründungsabläufe handelt. Liegen die Verhältnisse beim Unterhalt anders? (Wir verweisen auf die Beispiele in DRiZ 1985/297.) Oder macht es einen Unterschied, ob Formulare verwendet oder Textbausteine entwickelt werden? Wem gehört der Geistesblitz der EDV-mäßigen Erfassung des Unterhaltssystems?

Es ist kein Problem, daß jeder aus seiner Arbeit einen wissenschaftlichen Bericht, einen Rechtskommentar oder ein Lehrbuch ableitet. Aber gibt es ein eigenes Recht am Handwerkzeug, sprich Textbaustein? Oder gibt es hier „Erfindungen“ — die (aus unselbständiger Arbeit) dem Arbeitgeber gehören? Macht es einen Unterschied, ob der Baustein auf der privaten oder der dienstlichen EDV-Anlage entwickelt wurde, in der „Freizeit“ (zu Hause, im steuerlich abgesetzten Arbeitszimmer) oder im Dienstzimmer?

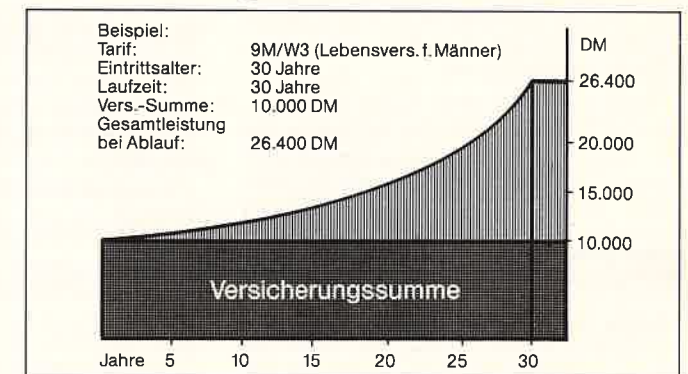
Eine Reihe dieser Fragen wird bereits rechtlich entschieden sein. Die Emotionen gehen aber noch hoch! RiStA will ein Forum bieten, das zur Versachlichung beitragen kann.



Für kluge Rechner. Mit unserer Lebensversicherung werden aus 10.000 DM nach 30 Jahren 26.400 DM!*

Das macht die hohe Gewinnbeteiligung.

Kapitalanlagen mit hoher Verzinsung sind rar. Und meist risikoreich. Dagegen bietet Ihnen unsere kapitalbildende Lebensversicherung neben hohen Erträgen auch ein Höchstmaß an finanzieller Sicherheit. Schon vom ersten Beitrag an. So zahlen wir 1987 zum Beispiel 7,8% Zins auf das Guthaben unserer Versicherungsnehmer. Also auf den Wert der angesammelten Sparanteile aus Ihrem Beitrag und den vorhandenen Gewinnanteilen. Dazu ermöglichen Ihnen unsere verschiedenen Gewinnbeteiligungssysteme eine ganz persönliche Vorsorgestrategie. Mit unserem W3-System zum Beispiel erzielen Sie nach 30 Jahren rund das 2,6fache der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wie Ihnen unsere Grafik zeigt*.



Sagen Sie selbst: Können Sie sich für Ihr Geld eine bessere und sicherere Anlage vorstellen?

*) Die angegebenen Leistungen aus der Überschufbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 1988 festgesetzten Überschufbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Gutschriften aus der Überschufbeteiligung sind in den ersten Jahren deutlich geringer als in den letzten Jahren der Vertragslaufzeit. Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der künftigen Überschufbeteiligung im Todes- und Rückkaufsfall, enthalten unsere Beispielrechnungen, die Sie bei uns anfordern können.

COUPON Ja, ich will finanzielle Sicherheit und hohe Erträge zugleich. Bitte sagen Sie mir deshalb mehr über Ihre Lebensversicherung. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich. Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Str. 170 - 172, 6050 Offenbach 048/064/02/88

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
Geburtsdatum _____ Telefon _____
Beruf/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN**

Neuer Behördenchef?

An die Generalstaatsanwälte Düsseldorf, Hamm und Köln zur Verteilung an die ihnen nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften
Anm. der Redaktion: Verteilt werden so (nicht nur?) im OLG Bereich Düsseldorf — auch an die Zivilabteilungen und Zivilkammern — Gesetzesänderungen und Rundverfügungen. pp

Beamtendarlehen zu 6,75%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.
35-jähriger Beamter a.L.
Zins 6,75% - 98% Ausz.
Effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21%**. Laufzeit 20 Jahre

20.000,- mtl. DM	188,70
50.000,- mtl. DM	469,25
120.000,- mtl. DM	1.120,20

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-; mtl. DM 143,-. Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 0421 / 674 67
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

LESERBRIEF

Anmerkungen zum Thema „Politischer Richter“

Seit 1981 Richter, z. Z. beurlaubt und als Referent der SPD-Bundestagsfraktion im sog. „U-Boot-Ausschuß“ des Bundestages tätig, schreibt uns RLG Jürgen C. Brandt, Duisburg, zum Lanfermann-Aufsatz in RiStA 5/87:

Kollege Lanfermann erweckt den — m. E. unzulässigen und unzutreffenden — Eindruck, Richter seien die besseren Politiker und könnten entscheidend zu einer „Verbesserung der politischen Kultur beitragen“.

Unverständlich erscheint mir sein Vorschlag, in kleinen Orten seien Umstände denkbar, die es dem Richter nahelegen, ein Ratsmandat nicht anzustreben. Dies wäre eine bedenkliche Schlechterstellung von dort amtierenden Kollegen. Ich meine, die Amtsführung des Richters und sein Auftreten in der Politik allein müßten jenes „Unbehagen“ ausräumen, das Lanfermann bei dem aktiven „politischen Richter“ bei den Prozeßbeteiligten voraussetzen glaubt.

Auf meine heftigste Gegenrede muß die Bemerkung stoßen, die Kommunalpolitik stelle „ein besonders geeignetes Übungsfeld für die Landes- und Bundesebene dar“. Die Gemeinde ist kein „Übungsfeld“, sondern ein „Tätigkeitsbereich“, der den Politiker fordert. Schon die Vielzahl der örtlichen Probleme und die Höhe der Haushalte verlangen den Einsatz erfahrener Kräfte und halten den Anforderungen an Landes- und Bundespolitiker durchaus stand.

Mit erscheint die Begründung für die Ablehnung der Forderung nach Entlastung von Ratsmitgliedern in bezug auf richterliche Tätigkeit nicht überzeugend. Gerade in Großstädten sind die Aufgaben so vielfältig und

bedeutsam, daß eine berufliche Entlastung als geboten und vertretbar erscheint. Obwohl ich den Vorwurf der Unkollegialität fürchten muß: Ich halte den Hinweis Lanfermanns nicht für zulässig, eine Entlastung gehe „zulasten der übrigen Kollegen“. Es kann nicht die Schuld der „politischen Richter“ sein, wenn der Dienstherr das Personal im richterlichen Bereich knapphält und dadurch Ausfälle jeglicher Art die Überlastung verschärft.

Im übrigen bereitet mir der Begriff „politischer Richter“ bereits Probleme. Richtiger erscheint mir, von dem Richter und gleichzeitig politisch aktiven Bürger zu sprechen. Das verdeutlicht die Forderung, der sich politisch aktive Richter stellen müssen: Im Beruf sind sie Vertreter der Dritten Gewalt, die Gesetze anzuwenden haben und dabei nur im Rahmen der Gesetzesanwendung auch die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen beachten können. In Ausübung ihres Mandates können sie politisch gestaltend wirken und haben natürlich auch den gesetzlichen Rahmen einzuhalten.

Mich amüsieren oder ärgern — je nach Auftreten — Kollegen, die im Brustton der Überzeugung verkünden, ein Richter dürfe nicht politisch aktiv sein, am Kantinentisch aber heftig und engagiert ihre Meinung zu politischen Tagesgeschehen äußern. So manches Mal endet dies in der Feststellung, man müsse es „den Politikern“ mal zeigen, wie es richtig zu machen sei. Ich kann diese Ansicht nur unterstützen: Richter, werdet auch im politischen Raum als Bürger dieses Gemeinwesens aktiv!

Ein ungelöstes Problem scheint mir der Eindruck zu sein, den der politisch aktive Bürger, der beruflich als Richter tätig ist, in der Öffentlichkeit oder in der veröffentlichten Meinung hinterläßt. Jedoch sollte der Richter von sich aus bei der Berufsausübung nicht von seiner im politischen Bereich erworbenen Autorität Gebrauch machen, und der Politiker sollte es vermeiden, zur Unterstützung seiner Argumente auf seine Richterfunktion hinzuweisen.

Obwohl der Gesetzgeber bei dem Wahlakt eine Verknüpfung vorsieht, denn auf dem Stimmzettel steht neben dem Namen der Beruf: Richter.

Ratschlag für Beisitzer

Schneiden Sie das folgende Zitat¹⁾ fein säuberlich aus und legen Sie es Ihrem Vorsitzenden gut sichtbar auf den Schreibtisch. In hartnäckigen Fällen kann es sich empfehlen, das Zitat eingerahmt in Sichtweite des Vorsitzenden zu befestigen!

„Der Vorsitzende leistet — unbeschadet der ihm nach dem Leitbild des Gerichtsverfassungsrechts zukommenden besonderen Funktion — keine grundsätzlich bedeutungsvollere oder höherwertige Arbeit als der Beisitzer. Bei der Rechtsfindung im konkreten Fall ist die Aufgabe, Leistung und Verantwortung aller Mitglieder des erkennenden Gerichts die gleiche: Die einem Beisitzer obliegenden Arbeiten sind für einen Vorsitzenden auch nicht funktionsfremd. Er wird sich nicht selten selbst ein Berichterstatte-Dezernat zuteilen und muß bereit und in der Lage sein, bei Ausfall oder übermäßiger Belastung anderer Richter des Spruchkörpers — sei es als regelmäßiger Vertreter oder unter Änderung der kollegiumsinternen Geschäftsverteilung aus besonderen Gründen — Berichterstatte-Aufgaben zu übernehmen.“

(Dienstgericht des Bundes — BGHZ 88, 1 ff., 7 = DRiZ 1983, 320)

¹⁾ aus RiStA Nds 2/86

Erprobung für Teilzeitkräfte auf halber Stelle möglich

JM Dr. Krumsiek hat am 1. Juli 1987 — 2121 — I C.209 — deutlich gemacht, daß auch Teilzeitkräfte im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich Beförderungschancen haben. Er hat insoweit seinen Erlaß vom 1. April 1985 geändert und erklärt, daß die dort getroffene Feststellung,

daß die Erprobung von Richtern und Staatsanwälten gemäß einer AV vom 19. Januar 1972 — JMBL NW S. 37 — nur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung erfolgen kann,

gegenstandslos ist.

Damit hat der Minister einem langjährigen Anliegen des Deutschen Richterbundes entsprochen und familien- und arbeitsmarktpolitischen Wünschen auf Förderung von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und auf Verbesserung der beruflichen Situation der Frau Rechnung getragen.

Die neue Fachzeitschrift zum Landesrecht.

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Die Herausgeber:

Professor Dr. Klaus Stern
(geschäftsführend) Universität zu Köln

Professor Dr. Peter J. Tettinger
(geschäftsführend)
Ruhr-Universität Bochum

Dr. Klaus Bilda Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht Hamm

Dr. Wilderich Fehrmann
Vizepräsident
des Obergerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Klaus Dieter Leister
Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erwin Schleberger
Regierungspräsident Münster

Schriftleiter:
Dr. Volker Warendorf
Richter am Verwaltungsgericht

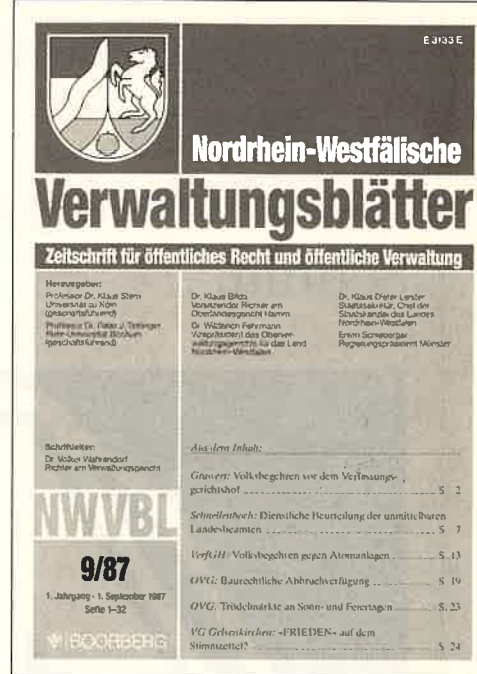
Die NWVBL behandeln erstmalig in einer Fachzeitschrift das öffentliche Recht und Fragen der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen in einer Form, die wissenschaftlichen Maßstäben und den Anforderungen der Praxis gleichermaßen gerecht wird.

Die NWVBL erscheinen ab dem 1. September 1987 monatlich zum 1. des Monats im Umfang von 32 Seiten. Der Bezugspreis beträgt im Jahresabonnement 15,20 DM monatlich, für Studenten und Referendare 12,20 DM; das Einzelheft kostet 16,20 DM; jeweils zuzüglich Versandspesen.

Probehefte erhalten Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag.

RICHARD BOORBERG VERLAG · Tel. (07 11) 73 78 30 · Btx * 24002 # · Telefax (07 11) 73 26 94
Postfach 80 02 60 · 7000 Stuttgart 80

BOORBERG



Reise- und Bäderanzeigen

Ferien in Bad Salzuflen

— Gästehaus Karina —, direkt am Kurpark und den Bädern gelegen, im Herzen von Bad Salzuflen, alle Zimmer mit Tel., Fernseher und Kühlschrank. Badeort im Hause. Günstiger Vorsaisonstarif. Telefon (05222) 13594, Postfach 822 4902 Bad Salzuflen



Ostseebad Eckernförde
Gemütl. Fewo, ruhige Lage,
frei. Tel. (04351) 82258+83261

Wir haben Ferienwohnungen zu vermieten. Wo Sie uns finden? In einem kleinen Dörfchen im Schwarzwald, 1000 m hoch, in einem Naturschutzgebiet gelegen. Wir genießen deshalb eine unverbaute Talsicht, 20 km weit bis nach Basel hinunter und zu den Vogesen hinüber. Sie wohnen in einem freistehenden Schwarzwaldhaus. Es hat Spitzenbetten, vollelektrische Küchen mit Geschirrspülmaschine, aber auch bemalte Bauernschränke usw. Es gibt viele Sommer- und Wintersportmöglichkeiten, Thermal- und Solebäder mit Kureinrichtungen, rundum appetitliche Landgasthöfe, in der Region ein breitgefächertes kulturelles Angebot. Am Haus 3000 m² Spielwiese, Tischtennis, Freiluftgrill. Wir sind während der Schulferien ein Haus für nette Familien und außerhalb derselben für Eltern mit Babys und Kleinkindern oder „kurlaubende“ Ehepaare ideal. Telefon (07761) 2395 gibt Auskunft. M. Pieper, Postf. 1336, 7880 Bad Säckingen

